

Stellungnahme Weisung OAK zum Weisungsentwurf «Risikoverteilung und Governance in Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen»

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir von der Beratungsfirma c-alm AG an der Anhörung zum Weisungsentwurf «Risikoverteilung und Governance in Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen» teil.

Wir teilen – gestützt durch unsere Erfahrung als Experte und/oder ALM-Berater von über 30 Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen – die Auffassung, dass in einigen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen die Risiken nur ungenügend bekannt oder kommuniziert sind. Einige Verwaltungen führen ein «Eigenleben». Das oberste Organ hat nicht den kompletten Durchblick, der Experte wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf Distanz gehalten und die regionalen Aufsichtsbehörden haben sehr unterschiedliche Vorstellungen, wie Ziffer 3.2 der FRP 7 interpretiert werden soll.

So sind wir wie die OAK der Meinung, dass es eine klarere Identifikation und Beurteilung der risikotragenden Einheiten braucht und diese Identifikation hoheitlich festgelegt werden soll. Idealerweise sollten diese Vorgaben in der FRP 7 präzisiert und von der OAK für verbindlich erklärt werden. Zweitbeste Lösung ist eine Weisung der OAK.

So können wir den Weisungsentwurf in der grundsätzlichen Stossrichtung der OAK unterstützen. In einigen Punkten sehen wir aber Anpassungsbedarf:

- Ziffer 3.2.1: Die Aufteilung der Risiken ist sehr wichtig und richtig. Wir empfehlen, in den folgenden Abschnitten aber nicht mehr von „risikotragenden Vorsorgewerken“, sondern von „risikotragenden Einheiten“ zu sprechen, da risikotragende Einheiten auch Teile von Vorsorgewerken in Kombination mit anderen Vorsorgewerken sein können (Beispiel Rentnerpool mit Nachschusspflicht in Kombination mit aktiven Vorsorgewerken).
- Ziffer 3.2.2: Risiko Alter: Der Experte soll für jede risikotragende Einheit nicht nur die Pensionierungsverluste, die Langlebigkeit und den technischen Zinssatz prüfen, sondern die finanzielle Situation und die laufende Finanzierung, analog Ziffer 3.2. der FRP 7 erster Abschnitt. Mit der Prüfung der laufenden Finanzierung gemäss FRP 5 werden automatisch auch die Pensionierungsverluste und die Langlebigkeit berücksichtigt. Wir empfehlen daher, die Formulierung von Ziffer 3.2 der FRP 7 zu übernehmen. Zusätzlich soll – wie von der OAK vorgesehen – für die Prüfung der finanziellen Situation auch der technische Zinssatz auf Stufe risikotragende Einheit geprüft werden. Hierfür empfehlen wir für die Prüfung auf die FRP 4 zu verweisen. In der Konsequenz empfehlen wir, den Titel von Ziffer 3.2.2 in „Laufende Finanzierung und finanzielle Situation“ zu ändern.
- Ziffer 3.2.3: Wir empfehlen, den Titel zu ändern in „Rückversicherung für Risiko Tod und Invalidität“. Es geht in diesem Abschnitt nur um die Rückversicherung. Die Finanzierung wird in Ziffer 3.2.2 angesprochen.
- Ziffer 3.3: Den ersten Abschnitt finden wir richtig und wichtig. Wir empfehlen sogar, diesen Abschnitt unbedingt zu erweitern: „Falls die Risikoverteilung zu Risiken führen kann, welche die Sicherheit einzelner risikotragender Einheiten gefährden, hält der Experte den Sachverhalt fest.“ Die folgenden Abschnitte von Ziffer 3.3 sind Vorschriften für das oberste Organ. Aus

unserer Sicht sind diese Vorschriften nicht nötig. Es reicht aus, wenn der Experte angehalten wird, Transparenz herzustellen und Risiken aufzuzeigen. Der Umgang mit den hier adressierten Anlagerisiken sollte gemäss BVG Art. 51a offen in der Kompetenz und Verantwortung des obersten Organs bleiben.

- Die Erläuterung zu Ziffer 3.3 geht deutlich zu weit: Es wird eine Methode zur Bestimmung der Risikofähigkeit vorgegeben. Es ist problematisch, wenn die OAK vorgibt, wie für eine Pensionskasse die Risikofähigkeit bestimmt werden soll. Daran werden sich Aufsichtsbehörden und Gerichte orientieren. Jede konzeptionelle Vorgabe ist somit ein systemisches Risiko. Abgesehen davon, dass die OAK grundsätzlich keine konzeptionellen Vorgaben machen, sondern gemäss BVG Art. 51a dem obersten Organ überlassen sollte, führt die von der OAK vorgegebene konkrete Methode mittels finanzieller Risikofähigkeit und struktureller Risikofähigkeit in der Konsequenz zu prozyklischem Verhalten. Je tiefer/höher der Deckungsgrad (= „finanzielle Risikofähigkeit“), desto weniger/mehr kann/soll ceteris paribus in risikobehaftete Anlagen investiert werden. Eine solche Vorgabe ist nicht nachhaltig! Abgesehen davon: Risikofähigkeit bedeutet die Fähigkeit, Risiko verkraften zu können. Wieweit diese Fähigkeit vorhanden ist, kann strukturell oder finanziell oder auch ganz anders begründet werden. Es gibt nicht mehrere verschiedene Risikofähigkeiten für das gleiche Risiko, sondern mehrere Eigenschaften, die diese Fähigkeit begründen. Eine Unterscheidung von verschiedenen Risikofähigkeiten ist semantisch falsch.

Zusammengefasst: Der Experte sollte nur die risikotragenden Einheiten identifizieren und Probleme aufdecken. Vorschriften oder implizite Empfehlungen für die Anlagestrategie mittels einer Weisung sind nicht nötig. Keinesfalls sollte die Festlegung der Risikofähigkeit vorgeschrieben werden!

- Ziffer 3.4: Der dritte Absatz impliziert, dass für sämtliche Vorsorgepläne eine Expertenbestätigung vorliegt, womit aber die Frage nach der Sicherstellung der BVG-Angemessenheit im zweiten Absatz obsolet ist.
Die Vorschrift zur Prüfung sämtlicher Vorsorgepläne durch den PK-Experten ist jedoch – gerade bei grossen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen mit mehreren Tausend Anschlüssen – wenig praktikabel. Die grosse Menge unterschiedlicher Vorsorgepläne führt dazu, dass eine manuelle nachträgliche Angemessenheitsprüfung praktisch unmöglich ist. Die Heterogenität der Verwaltungssysteme führt ferner dazu, dass für jede einzelne Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung ein individuelles IT-Prüfverfahren entwickelt und umgesetzt werden müsste. Empfehlung: Der dritte Absatz ist ersatzlos zu streichen. Der Grundsatz aus dem zweiten Abschnitt ist dahingehende zu ergänzen, dass das oberste Organ zusammen mit dem PK-Experten ein Vorgehen festzulegen hat, welches die Einhaltung der Angemessenheit sicherstellt. (In den Erläuterungen präzisieren: Geschäftsprozess bei Neukunden oder Plananpassungen, Angemessenheit als Teil eines funktionierenden IKS und externer Stichprobe durch PK-Experte sowie die Möglichkeit einer automatisierten Angemessenheitskontrolle auf dem Verwaltungssystem).
- Ziffer 3.5: Diese Ziffer ist aus unserer Sicht unnötig und deshalb ersatzlos zu streichen, insbesondere falls unsere Empfehlungen zu Ziffer 3.2.2 umgesetzt werden.
Abs 1: In der vorliegenden Fassung sind Ziffer 3.2.2 und 3.5. in den wesentlichen Punkten doppelspurig. In beiden Bestimmungen wird die laufende Finanzierung geprüft. Wird gemäss

Ziffer 3.5 die laufende Finanzierung geprüft, dann sind die Pensionierungsverluste und die Langlebigkeit von Ziffer 3.2.2 eingeschlossen.

Abs. 2: Vorschriften zur Berücksichtigung der freien Mittel in der Prüfung der laufenden Finanzierung sind zu streichen. Bei vorhandenen freien Mitteln besteht kein relevantes Risiko, dass die laufende Finanzierung zu einem Sicherheitsproblem wird. Eine Regulierung zur Verwendung der freien Mittel im Zusammenhang mit der laufenden Finanzierung greift zu sehr in die Kompetenzen des obersten Organes ein.

Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen unter Tel. 071 227 35 34 oder per Email gerne zur Verfügung.

Dr. Roger Baumann

Partner c-alm AG